SVEB ■ Schweizerischer Verband für Weiterbildung
FSEA ■ Fédération suisse pour la formation continue
Federazione svizzera per la formazione continua
Swiss Federation for Adult Learning

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Vermerk: Vernehmlassung für die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 8. Februar 2024

Stellungnahme des SVEB zur Vernehmlassung für die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) zu äussern.

Der SVEB ist der gesamtschweizerische Dachverband der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung. Wir engagieren uns seit über 70 Jahren für ein starkes, innovatives, professionelles und für alle zugängliches Weiterbildungssystem.

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen der Revision des Mehrwertsteuergesetzes wurde im Ausnahmenkatalog von Art. 21 MWSTG der veraltete Begriff «Fortbildung» durch den Begriff «Weiterbildung» ersetzt.

Mit dieser Anpassung hat der Gesetzgeber einerseits seinen Willen bekräftigt, dass Weiterbildungsleistungen von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Mit der Anpassung wurde zudem der Auftrag an die Verwaltung verbunden, den Weiterbildungsbegriff zu prüfen und neu zu regeln.

Der Weiterbildungsbegriff ist derzeit weder in der Verordnung noch in der «Brancheninfo Bildung» klar definiert. Die aktuelle Auslegung des Weiterbildungsbegriffs durch die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV wird ausserdem in der Weiterbildungsbranche zunehmend als restriktiv wahrgenommen. Es besteht die Gefahr, dass das Verständnis von Weiterbildungsleistungen der ESTV und der Weiterbildungsbranche auseinanderdriften.

Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit ist für die Weiterbildungsanbieter mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden. Durch die restriktive Praxis der Steuerbehörden müssen zudem potenziell immer mehr Angebote mit Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden, was unweigerlich zur Verteuerung der Weiterbildung führt. Dies widerspricht dem Willen des Parlaments, die Weiterbildung zu fördern.

2. Anpassungsbedarf der Verordnung

Wir beantragen vor diesem Hintergrund, den Weiterbildungsbegriff auf Grundlage von Art. 21. Abs. 2 Ziff.11 lit e des Mehrwertsteuergesetzes in der Verordnung zu präziseren.

Notwendig ist eine Definition, welche einerseits auf das Weiterbildungsgesetz verweist, das seit 2017 in Kraft ist. Andererseits muss die Definition ein zeitgemässes Verständnis von Weiterbildung widerspiegeln, welche in der Praxis zu möglichst wenigen Abgrenzungsfragen führt. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Art. XY Weiterbildung (neu)

Weiterbildung umfasst im Sinne von Art. 3 Weiterbildungsgesetz alle strukturierten Formen des Lernens von Erwachsenen. Weiterbildung ist zum einen die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach dem Abschluss einer ersten Bildungsphase in Hochschule, Schule und Beruf. Sie hat das Ziel, die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzufrischen, zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder diese neu zu erlernen. Zur Weiterbildung gehören zum anderen die Angebote der persönlichen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung, die in allen Lebensphasen Erwachsener eine wichtige Rolle spielen.

Um in der Steuerpraxis Klarheit zu schaffen, sollte auf dieser Grundlage auch die «Brancheninfo Bildung» angepasst werden. Der SVEB wird der ESTV dazu einen Vorschlag unterbreiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen steht Ihnen Bernhard Grämiger gerne zur Verfügung: bernhard.graemiger@alice.ch, 044 319 71 61.

Freundliche Grüsse

Matthias Aebischer
Präsident SVEB

Bernhard Grämiger
Direktor SVEB